

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgung Oberbuchfeld u.a.

Aufgrund der Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Deining folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgung für das Gebiet Oberbuchfeld, Siegenhofen, Unterbuchfeld, Arzthofen und Rothenfels:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgung für das Gebiet Oberbuchfeld, Siegenhofen, Unterbuchfeld, Arzthofen und Rothenfels durch folgende Maßnahmen:

1. Aus Bauabschnitt 01: Kompletter Notverbund zur Wasserversorgung Deining (Leitung DN 150 PVC von Unterbuchfeld zur Leitung der Wasserversorgung Deining im Baugebiet Oberbuchfelder Weg BA 04) einschließlich Wasserabgabeschacht als Übergabeeinrichtung mit Wasserzähler und Armaturen in Höhe des Grundstücks Fl.Nr. 299 der Gemarkung Unterbuchfeld.
2. Aus Bauabschnitt 01: Störmeldeanlage beim Hochbehälter Oberbuchfeld.
3. Aus Bauabschnitt 02: Erneuerung der Quellaufleitung rd. 60 lfdm PVC DN 100
4. Aus Bauabschnitt 02: Erneuerung der Förderleitung Pumpwerk - Hochbehälter rd. 700 lfdm PVC DN 100 incl. Fernsteuerkabel und Stromleitung.
5. Aus Bauabschnitt 02: Erneuerung der Zubringerleitung Hochbehälter - Ortsnetz Rothenfels rund 1.081 lfdm PVC DN 200 einschließlich Telekomleitung zur Störmeldung.
6. Aus Bauabschnitt 02: Bauliche, elektrotechnische und hydraulische Sanierung des bestehenden Pumpwerks einschl. Maurer- und Putzarbeiten, Metallbauarbeiten, Spenglerarbeiten, Fliesenarbeiten, Malerarbeiten, Außenanlagen, Beschichtung, Desinfektion, Installation Druckrohre, Formstücke und Armaturen, Installation Maschinen (Pumpen), Wasserentkeimung (UV-Anlage mit Trübabschaltung), Starkstromanlage mit Erneuerung der kompletten Schaltanlage, der Installation und der elektr. Betriebsmittel (Strömungswächter, Anlaufsteuerung, Luftentfeuchter), Einbau von Messvorrichtungen, Fernmess- und Fernsteueranlage und einer Tele-Not-Anlage.
7. Aus Bauabschnitt 02: Abbruch der alten Hochbehälter und Neubau eines zweikammrigen Hochbehälters (2 * 200 m³) einschl. Blitzschutz, Estrich, Fliesenarbeiten, Metallbauarbeiten, Installation Druckrohre, Formstücke und Armaturen, Außenanlagen und elektrotechnischer Einrichtung (Beleuchtung, Luftentfeuchtung, Steckdosen, Auswerteelektronik).

Die Wasserversorgung für die Ortsteile Oberbuchfeld, Siegenhofen, Unterbuchfeld, Arzthofen und Rothenfels ist eine technisch selbständige Anlage und eine rechtlich selbständige Einrichtung.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 der Wasserabgabesatzung für die Wasserversorgung Oberbuchfeld u.a. (WAS) ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m² Fläche in unbepflanzten Gebieten (übergroße Grundstücke) auf das 3,4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Aussenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen in Kellern von Wohngebäuden werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie

ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben ausser Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Gebäude, die zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören und die zur Tierhaltung bestimmt sind, werden mit 40 % (i.W. vierzig) der ermittelten Geschossflächen herangezogen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an der heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,18 DM
- b) pro m² Geschossfläche 4,16 DM.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Deining, den 04.10.2000
Gemeinde Deining

Alois Scherer
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 04.10.2000 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel in Deining und durch Hinweis in den Neumarkter Nachrichten und im Neumarkter Tagblatt auf diese Bekanntmachung an der Amtstafel Deining hingewiesen. Die Anschläge wurden am 04.10.2000 angeheftet und am 20.10.2000 wieder entfernt.

Deining, den 20.10.2000
Gemeinde Deining
Im Auftrag

Schmid